

nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger, reiste am [REDACTED] 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2015 den Asylantrag.

Die persönliche Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte am [REDACTED] 2018. Dort trug der Kläger vor, er gehöre dem Clan der Asharaf an und habe Somalia im [REDACTED] 2010 verlassen. In Somalia sei die Regierung zusammengestürzt, weshalb er geflohen sei. Er sei in ländliche Gebiete gezogen. Eine bewaffnete Gruppe habe sie auf dem Land angegriffen und ihnen das Vieh abgenommen. Auch zuhause hätten sie ihn angegriffen und die Felder in Brand gesetzt. Er sei dann zu seiner Tante gezogen und habe dort etwas gelernt und habe angefangen, in einem Hotel zu arbeiten. Als er später zu dem Feld zurückgekehrt sei, sei ihm mitgeteilt worden, dass er kein Anrecht mehr auf das Feld habe. Einen Tag später seien er und seine [REDACTED] verletzt worden. Ihm sei der Arm gebrochen worden, seiner [REDACTED] habe man auf den Kopf geschlagen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2021, den Bevollmächtigten des Klägers zugestellt am 28. Mai 2021, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und erkannte weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Sie stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorlägen und forderte den Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland binnen dreißig Tagen auf. Für den Fall der Nicht-Ausreise drohte sie ihm die Abschiebung vorrangig nach Somalia an. Schließlich ordnete sie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für den Fall der Nicht-Ausreise an und befristete es auf 3 Monate.

Zur Begründung führte sie aus, die vom Kläger geschilderten Vorfälle knüpften nicht an ein Merkmal des § 3b AsylG an. Außerdem habe er bereits bei seiner Tante internen Schutz gefunden.

Am [REDACTED] 2021 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt vor, er wisse nicht, dass er in Italien bereits subsidiären Schutz erhalten habe. Bei seiner Rückkehr nach Somalia drohe ihm Verfolgung durch die Al-Shabaab. Außerdem drohe ihm ernsthafter Schaden durch

den in Somalia herrschenden Bürgerkrieg. Zumindest aber sei ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Nach teilweiser Rücknahme der Klage in der mündlichen Verhandlung beantragt der Kläger nunmehr, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der Ziffer 4 bis 6 ihres Bescheides vom 18.05.2021 (Az. 5883702-273) zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte beantragt, die
Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid und trägt ergänzend vor, der Kläger habe vorgetragen, es habe sich um Eigentumsstreitigkeiten mit einer kriminellen Vereinigung gehandelt. Von der Al-Shabaab habe der Kläger nichts vorgetragen, es erschließe sich auch nicht, wie er darauf komme.

Mit Beschluss vom 5. September 2022 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, auch den der beigezogenen Verfahren 4 K 808/15.KS.A und 4 K 466/18.KS.A, der Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Sitzungsprotokolls vom 18. Januar 2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach Übertragungsbeschluss durch den Einzelrichter (§ 6 VwGO, § 76 AsylG), und obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, weil diese in der form- und fristgerechten Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

II. Die verbleibende, als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2021 (Az. 5883702-273) erweist sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) in den Nrn. 4 bis 6 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

1) Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung des Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalias.

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK – unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Vorgängerregelung in § 53 Abs. 4 AuslG (BVerwG, Urteil vom 11. November 1997 – 9 C 13.96 –, juris Rn. 8ff.) umfasst der Verweis auf die Europäischen Menschenrechtskonvention lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (sog. „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse). Insbesondere sind zu nennen das Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 1 EMRK) und das Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK). Die Gefahr, mit der die Rechtsgutsverletzung droht, muss unter Bezugnahme auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ drohen. In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Frage, ob der Betreffende im Falle einer Abschiebung tatsächlich Gefahr lief, einer dieser Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Unter den Begriff der unmenschlichen Behandlung fallen primär die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können – trotz Fehlens eines staatlichen Akteurs – eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 162ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juli 2013 – A 11 S 697/13 –, juris Rn. 71). Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können

schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK führt. Dabei sind jedoch eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa der Zugang zu Nahrung, Wasser, sanitären Einrichtungen, einer adäquaten Unterkunft, Arbeit und Gesundheitsversorgung sowie die Möglichkeit der Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen (BVerwG,

Beschluss vom 8. August 2018 – 1 B 25.18 –, juris Rn. 9ff.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 174, unter Bezugnahme auf Bay. VGH, Urteil vom 23. März 2017 – 13a B 17.30030 –, juris sowie Bay. VGH, Urteil vom 21. November 2014 – 13a B 14.30285 –, juris; Hess. VGH, Urteil vom 22. August 2019 – 4 A 2335/18.A –, juris Rn. 54). Für die Frage, wie die Gefahr beschaffen sein muss, mit der die Rechtsgutsverletzung droht, ist auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 –, juris Rn. 28).

b) Somalia gehört nach wie vor zu den ärmsten Ländern der Welt. Die Bevölkerung wird auf 16,4 Millionen geschätzt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 2f.), wovon ca. 51% in städtischen Gebieten leben, 23% in ländlichen und 26% in nomadischen Gebieten (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21. Februar 2022). Die Wirtschaft befindet sich in einer schweren Rezession. Sie basiert neben internationalen Handelsnetzwerken, die von kleinen Gruppen wohlhabender Geschäftsleute kontrolliert werden, auf Überweisungen aus dem Ausland (Remissen), die 35% des BIP ausmachen, vielen Einzelpersonen und Familien das Grundeinkommen sichern und den Lebensunterhalt für einen Großteil der Bevölkerung ermöglichen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 2). Ob diese Zahlungen aufgrund der pandemiebedingt weltweit angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse (zunächst) zurückgegangen waren oder sogar stiegen, wird unterschiedlich berichtet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 202, 209, 223; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 2). Die Mehrheit der Bevölkerung ist von Landwirtschaft und Fischerei abhängig und dadurch externen und Umwelteinflüssen besonders ausgesetzt. Die Viehwirtschaft macht

rund 60% des BIP und 80% der Exporte aus. Die Exporte – vor allem von Vieh – sind im ersten Halbjahr 2020 um 22% zurück-gegangen. Außerdem behindern AlShabaab und andere nichtstaatliche Akteure kommerzielle Aktivitäten in Bakool, Bay, Gedo und Hiiraan. Insgesamt sind zuverlässige Daten zur Wirtschaft schwierig bis unmöglich zu erhalten bzw. zu verifizieren, auch sind vertrauenswürdige Daten kaum vorhanden, so dass die mitgeteilten Daten vorsichtig zu bewerten sind (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 202).

Somalia befindet sich aufgrund politischer, soziökonomischer und Umweltfaktoren in einer anhaltenden humanitären Krise. Dies beruht auf andauernden Konflikten, in ihrer Häufigkeit zunehmende und klimabedingte Umweltprobleme, der allgemeinen Wirtschaftssituation und den Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 18.04.2021; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021). Aufgrund des jahrzehntelangen Bürgerkriegs ist bereits ein Drittel der somalischen Bevölkerung unabhängig von ausbleibenden Regenfällen auf externe Hilfen angewiesen (ACCORD, ecoinet-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022). Aktuell herrscht zudem die schwerste Dürre seit drei Jahrzehnten (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes vom 28.03.2022, Somalia, Notstand wegen Dürre) nachdem seit Ende

2020 alle Regenzeiten unterdurchschnittlich ausfielen (jährlich gibt es zwei Regenzeiten; Gu – April bis Juli – und Deyr – Oktober bis Dezember –; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 3). Auch wenn in einigen Regionen unabhängig von Niederschlägen Landwirtschaft betrieben werden kann, etwa entlang der Flüsse Juba und Shabelle (ACCORD, ecoinet-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022), führen die Dürren zu stark gestiegenen Preisen für Wasser und Lebensmittel und einer Verknappung, nicht zuletzt infolge von Binnenfluchtbewegungen. Hinzu kommen wiederholte Überschwemmungen in verschiedenen Landesteilen, die zur Zerstörung von Feldern und weiteren Binnenvertreibungen führen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 213). Auch die Covid-19-Pandemie und die weltweit infolge des Kriegs in

der Ukraine steigenden Nahrungsmittelpreise verschärfen diese Situation (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 212). Die Nahrungsmittelunsicherheit trifft insbesondere Binnenflüchtlinge (IDP – Internally Displaced Person), die nahe der Städte in großen Flüchtlingslagern leben (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 3). Ende 2021 lebten 2,9 Millionen Menschen in Somalia als Binnenvertriebene (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 2). Die durchschnittliche Lebenserwartung ist zwar von 45,3 Jahren im Jahr 1990 auf heute 55 Jahre für Männer und 57 Jahre für Frauen beträchtlich gestiegen, bleibt aber immer noch niedrig (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 18.04.2021, S. 23; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 238).

Besonders prekär sind die in Somalia herrschende Nahrungsmittelknappheit und die gestiegenen Preise für Grundnahrungsmittel. Nach der Klassifizierung der Ernährungsunsicherheit (Integrated Phase Classification for Food Security – IPC), die fünf Stufen der Lebensmittelknappheit (von Stufe 1 = minimale Unsicherheit bis Stufe 5 = herrschende Hungersnot) unterscheidet, sind in Somalia die Stufen 2 (angespannte Ernährungslage) und 3 (kritische Ernährungslage) weit verbreitet (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 214). In Stufe 2 weisen Haushalte einen gerade noch angemessenen, minimal ausreichenden Lebensmittelverbrauch auf und sind nicht in der Lage, sich wesentliche nicht nahrungsbezogene Güter zu leisten, ohne dabei irreversible Bewältigungsstrategien anzuwenden. In Stufe 3 weisen sie Lücken im Nahrungsmittelkonsum mit hoher oder überdurchschnittlicher akuter Unterernährung auf oder sie sind nur geringfügig in der Lage, ihren Mindestnahrungsmittelbedarf zu decken – und dies nur indem Güter, die als Lebensgrundlage dienen, vorzeitig aufgebraucht werden, bzw. durch

Krisenbewältigungsstrategien. Von IPC 3–4 sind 2,2 Millionen Menschen betroffen, 5,6 Millionen sind von Stufe 2 betroffen. Die Prognosen aus 2021 sagten weitere

Steigerungen voraus. Die Stadtbevölkerung ist hiervon weit weniger betroffen, als Menschen in ländlichen Gebieten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 214). In einigen Regionen ist auch schon die Stufe 4 („Notsituation“) erreicht. Die Prognose für Juli 2022 geht von 1,2 Millionen unterernährten bzw. 0,2 Millionen schwer unterernährten Kindern aus (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 218). Nur 20% der Säuglinge können ausschließlich gestillt werden, was zu einer ernsthaften Mangelernährung führt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 4).

Allerdings ist die humanitäre Hilfe für Somalia eine der am besten finanzierten Maßnahmen weltweit. Allein die Vereinigten Staaten von Amerika gaben in den Jahren 2020 und 2021 mehr als eine halbe Milliarde US-Dollar dafür aus (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 220). Auch wenn Hilfsprojekte nicht alle Bedürftigen erreichen – vor allem aufgrund der Sicherheitslage und mangelhafter Infrastruktur, aber auch bürokratischen Hindernissen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 14, 16) – kann aufgrund der internationalen Anstrengungen und einer zunehmenden Professionalisierung der humanitären Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Dürren und Überschwemmungen inzwischen weitgehend verhindert werden, dass es zu Hungertoten kommt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 220, 222). 2020 konnten von der UN und Partnerorganisationen 87 % der angestrebten 3 Millionen Hilfsbedürftigen erreicht werden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 14). Für Mogadischu gibt es ein spezielles Sicherheitsnetz, das von der Regierung gemeinsam mit dem World Food Programm betrieben wird, in dem 35 US-Dollar pro Monat und Haushalt ausgezahlt werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 220).

Sozialen Wohnraum gibt es nicht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 222;

Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 18.04.2021, S. 22).

Der Immobilienmarkt in Mogadischu boomt, die Preise sind gestiegen. So kostet die Miete eines einfachen Raumes mit 25 qm in den besseren Bezirken, in denen es Sicherheitsvorkehrungen gibt, z.B. Waaberi, Medina, Hodan oder das Gebiet am Flughafen, 50–100 US-Dollar. Am Stadtrand, z.B. in Heliwaa oder am Viehmarkt, sind die Preise geringer (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 229). Rückkehrer können auch Aufnahme in den Lagern für Binnenvertriebene finden, was laut einer Rückkehrstudie des UNHCR von mehr als 2.000 Rückkehrerhaushalten aus Jemen und Kenia ca. 19% in Anspruch nahmen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 230).

Besondere Probleme bei der Unterkunftssuche stellen sich für rückkehrende alleinstehende Frauen, da regelmäßig ein Bürge bei der Anmietung oder dem Ankauf eines Objekts erforderlich ist, der in der Regel ein Mann sein muss (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 230).

Binnenvertriebene sind zudem von Zwangsräumungen bedroht. So kam es trotz Moratorien und dem Rückgang von Zwangsräumungen in verschiedenen Gebieten in Mogadischu zu einem Anstieg von Zwangsräumungen (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022).

Sehr angespannt ist auch die Situation hinsichtlich des Zugangs zur Wasser-, Sanitär und Hygieneversorgung (WASH). 41% der Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer regelmäßigen stabilen Trinkwasserquelle. Insbesondere in den von der Dürre betroffenen Gebieten fehlt es am Zugang zu Wasser (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 12). Nur 48% der Haushalte verfügen über eine eigene Latrine, die anderen teilen sie sich mit anderen Haushalten, 14% haben gar keinen Zugang, nur 2% verfügen über Wasser und Seife an den Latrinen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 12). Ca. 8,9 Millionen Menschen und damit etwa die Hälfte der Bevölkerung leben in Somalia unter schlechten WASH-Bedingungen und die Zahl der auf humanitäre WASH-Unterstützung angewiesenen Personen beläuft sich schätzungsweise auf 4,6 Mio. Allein entlang der

Flüsse Shabelle und Juba wird davon ausgegangen, dass über eine Million Menschen unter lebensbedrohlichen WASH-Bedingungen leben (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 11f). Nur 45% der Frauen haben Zugang zu Menstruationshygieneartikeln (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 12).

Hinsichtlich der Arbeitsmarktlage fehlen national erstellte systematische Daten (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022). Eine 2019 durchgeführte, nicht repräsentative Umfrage ergab eine Arbeitslosenrate von 21,4%. In der Altersgruppe der Jugendlichen (15 bis 24 Jahre) betrug diese 37,4% (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022). Der Dienstleistungssektor mache 59,9 % der gesamten Beschäftigung aus, gefolgt von Industrie (18 %) und Landwirtschaft (13,5 %; ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022). Die Löhne für Hilfsarbeiter sind im Großteil des Landes im Oktober und November 2021 relativ stabil geblieben (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022). Im Fünfjahresschnitt sind sie in den meisten Regionen gestiegen (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022). Der Arbeitsmarkt ist im Wesentlichen in verwandtschaftlichen Netzwerken organisiert und es dominiert Nepotismus und Korruption (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022, Abschnitt 3.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 203, 228).

Die meisten Rückkehrer aus Kenia, Äthiopien und dem Jemen leben von Einkünften als Tagelöhner, Selbständige oder von humanitärer Hilfe (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 227).

Ein von der Regierung geführtes Programm zur sozialen Sicherheit, das generell ganz Somalia abdeckt, gibt es nicht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 222). Seit April 2020 gibt es das staatliche Programm „Baxnaano“, mit dem vulnerable ländliche Haushalte vor dem Fall in die Armut bewahrt werden sollen. Darüber werden ca. 100.000 Haushalte – nach neueren Angaben 440.000 Haushalte – mit Geldtransfers von 20,00 US-Dollar pro Monat versorgt zum Ausgleich von Verlusten durch Heuschrecken und

Wetterereignisse (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 222). Im Regelfall könne Haushalte im Falle von Bedürftigkeit für Hilfeleistungen aber nur auf drei Quellen zurückgreifen: Zuwendungen von Familie und Freunden, ggf. aus dem Ausland, von traditionellen Sicherungsnetzen und Verteilungsmechanismen auf Gemeindeebene sowie sozialen Schutzmaßnahmen internationaler Organisationen (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 18.04.2021, S. 22; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 209, 222). Es gibt keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Zurückkehrende. Programme des UNHCR bzw. der Europäischen Union für u.a. aus Kenia Zurückkehrende werden rückläufig in Anspruch genommen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage vom 18.04.2021, S. 22). In den europäischen Rückkehrprogrammen (ERRIN, REINTEG und IRARA; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 229) werden Bargeld und Sachleistungen zur Verfügung gestellt. IRARA bietet dies nicht nur für freiwillige Rückkehrer, sondern z. B. auch für abgewiesene Asylbewerber. Standorte sind neben Mogadischu u.a. Kismayo, Baidoa, Belet Weyne (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 229).

Zu den vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen in Somalia gehören Binnenvertriebene, wobei Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderung, Minderheitengruppen, Menschen ohne Clanzugehörigkeit, von Kindern oder Frauen geführte Haushalte, Überlebende von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie ältere Menschen ohne Unterstützung zu der Gruppe der unter den Binnenvertriebenen am stärksten Gefährdeten zählen. In Somalia leben etwa 2,9 Millionen Binnenvertriebene (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 12). Ursache der Binnenvertreibung sind neben der Sicherheitslage hauptsächlich Überschwemmungen und Dürren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 12). Drei Prozent aller Binnenvertriebenen befinden sich in einer extremen Notsituation und sind mit irreversiblen Schäden, einer erhöhten Sterblichkeit durch einen Zusammenbruch des Lebensstandards und einer hohen akuten Unterernährung konfrontiert (Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 13). Die Mehrheit der Binnenvertriebenen lebt in sehr dicht belegten formellen Lagern unterschiedlichster Größe, in denen es an angemessenen Lebensbedingungen mangelt. Bei 85 % der Binnenvertriebenenlager handelt es sich um informelle Standorte auf privaten Flächen. Dies führt zu einem erhöhten Risiko der Vertreibung (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 44 – Somalia, Sept. 2021, S. 13).

Für die Rückkehrprognose ist mithin neben der schulischen Bildung und beruflichen Qualifikation des Betroffenen (bzw. ggf. deren Fehlen) die Qualität des Empfangsraumes von herausragender Bedeutung, d. h. ob der Betroffene nach seiner Rückkehr vor Ort Unterstützung bei Personen oder Institutionen finden kann. Dafür kommen in erster Linie Familienangehörige in Betracht, wozu regelmäßig auch sehr weit entfernte Angehörige des eigenen Clans zählen. Grundsätzlich kann jeder erwarten, dass Familie im erweiterten Sinne des Clans existiert und Unterstützung bietet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 223, 228). Indes müssen diese zum einen selbst in der Lage sein, dem Zurückkehrenden zumindest vorübergehend das für das Leben Unerlässliche bieten zu können sowie ihm zum Aufbau eigener Erwerbsmöglichkeiten verhelfen zu können, ohne selbst existentiell gefährdet zu werden (Leistungsfähigkeit). Dies hängt regelmäßig davon ab, ob der Betroffene einem – leistungsfähigen – Mehrheitenclan oder einer somalischen Minderheit, deren Mitgliedern die Möglichkeit zur Hilfestellung fehlen können, angehört (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 223; ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022, Abschnitt 3.). Daneben bieten auch im Ausland lebende Verwandte einen Rückhalt durch zu erwartende Remissen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 224). Des Weiteren ist entscheidend, ob der Betroffene moralisch erwarten kann, unterstützt zu werden (Leistungswille; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 228). Davon ist grundsätzlich bei Clanangehörigen auszugehen, es sei denn die bisherigen Bindungen des Betroffenen zu (engeren) Familien- oder Clanangehörigen sind nicht nur faktisch unterbrochen, sondern abgebrochen, weil es an normkonformem Verhalten des Betroffenen gefehlt hat. Darüber hinaus ist von Bedeutung, ob vom Betroffenen erwartet

werden kann, dass er sich nach seiner Rückkehr wieder in die dortigen religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse einfügt und Regeln und Normen erfüllt. Im Falle einer Rückkehr ist daher die Leistungsfähigkeit des familiären Netzwerks und der Umstand, inwieweit diese vom Ausland her gepflegt bzw. deren Mitglieder in Somalia unterstützt worden sind, von zentraler Bedeutung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation: Somalia, Stand 21.10.2021, S. 228). Die verwandtschaftliche Solidarität gilt dabei sowohl für Frauen als auch für Männer, solange sie die von ihnen erwarteten moralischen Normen erfüllen (ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage vom 21.02.2022, Abschnitt 3.).

c) Nach diesen Grundsätzen droht dem Kläger in seinem Einzelfall im Fall einer Abschiebung nach Somalia, einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Lage ausgesetzt zu sein.

Dabei ist im Fall des Klägers auf eine Rückkehr nach Somalia zusammen mit seinen Kindern [REDACTED] sowie deren Mutter abzustellen (BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45/18 – juris). Hinzu kommt, dass der Kläger dem Clan der Asharaf (bzw. Ashraf) angehört, der zwar von den umgebenden Clans respektiert und geschützt wird (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Somalia, Stand: 27.07.2022, S. 139), jedoch keinen wirtschaftlichen starken und zahlenmäßig großen Clan bildet. Zwar hat der Kläger in Somalia noch Verwandtschaft (S. 3 d. Anhörungsprotokolls). Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass er – auch mit deren Hilfe – in Somalia ein Auskommen finden kann, das nicht nur seine Existenz, sondern auch die seiner Familie sicherstellen würde.

2) Nach der Feststellung von Abschiebungsverboten erweisen sich die Abschiebungsandrohung unter Fristsetzung (§ 34, § 38 AsylG) und das angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG) als rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO), sie sind daher aufzuheben.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, 2 VwGO. Das Verfahren ist gem. § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtswahlorgans, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.



Beglaubigt

Kassel, den
02.02.2023

 Justizbeschäftigte